

Wesen vnd
aufrichtung
der Bergrech-
ten.

So ist erstlich not zu wissen / daß das Bergrecht ein vnterschiedlich ding ist / vnd sein wesentlich thun vnd vbung entweder in deme / wie einer etwas erlangen oder erhalten / oder wie einer etwas wiederumb zu wege bringen / mehr oder mindern mag / bestendiglich hat / vondenen stücken wollen wir von einem jeden / vnd zum fodersten / von der weise etwas zu erlangen oder zu vberkommen.

Die Recht sa-
gen / welcher
gestalt einer
ein ding an
sich bringt.

Die Recht sagen / wer etwas erlangen oder bekommen wil / der muß es entweder durch eine Rechtliche einnehmung / oder durch eine entpfahung oder vorleihung / oder durch eine muth / da einer ein ding bestanden hat / oder durch einen kauff / vbergabe oder Geschencke / abtretung / freymarcck / tausch / oder wahr vmb wahr geben / an sich bringen / vnd also ein Herr desselbigen dinges werden / wie wir hernach ferner erfleren wollen.

Ein ding frey
vnnemen.

Die erste weise etwas zu bekommen / geschieht durch ein frey sicher einnemen eines dinges / vnd gehet also zu / wann ein Bergman / aus einer tröstlichen hoffnung zum Bergwerke / (welche hoffnung vnd lust / dann das Bergwerk allermeist bauet vnd erreget / auch die Bergleute zur arbeit anreiset vnd verursacht) in einem freyen felde / nach seinem wolgefallen / Gänge / Klüffte vnd Erz zu suchen / einschlecht (wie dann solches einem jeden Bergmanne hiermit zugelassen vnd frey seyn solle) vnd ihme also einen raum oder ort feldes / zu einer neuen fundgruben